

# 1 **Satzung des Imkerverbandes Berlin e.V.**

## 2 **§ 1 Name, Gebiet und Sitz**

3 1.1 Die Vereinigung der Imker in Berlin führt den Namen "Imkerverband Berlin e.V."

4 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen.

5 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 1.4 Der Imkerverband Berlin e.V. kann sich nach Votum der Delegiertenversammlung  
7 übergeordneten Dachverbänden anschließen und Dachverbandsmitgliedschaften ändern  
8 oder beenden.

## 9 **§ 2 Zweck und Aufgabe**

10 2.1 Der Imkerverband Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
11 Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

12 2.2 Zwecke des Verbandes sind

- 13 a) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des  
14 Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes mit besonderer  
15 Schwerpunktsetzung auf die Honigbiene in ihrer natürlichen Umgebung und Vielfalt,
- 16 b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen  
17 Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren  
18 Krankheiten wie Tierseuchen, sofern Bienen daran beteiligt oder davon betroffen sind,
- 19 c) die Förderung des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen  
20 in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt,
- 21 d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunktsetzung auf  
22 die Bienen, ihrer Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den  
23 Menschen,
- 24 e) die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht.

25 2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 26 - Entwicklung und Pflege einer Leitlinie für die artgerechte und naturverträgliche  
27 Bienenhaltung mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft in der Stadt zu  
28 fördern und zu erhalten;
- 29 - Wissensvermittlung einer zeitgemäßen Imkerei durch fachliche und gemeinverständliche  
30 Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch und Betrieb dazu erforderlicher Einrichtungen  
31 (z.B. Lehrbienenstände);
- 32 - Durchführung von Gesundheitsmonitoring-Maßnahmen zum Erhalt der Bienengesundheit;
- 33 - Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker  
34 und Verbreitung von aktuellen Erkenntnissen aus der naturwissenschaftlichen Forschung;
- 35 - Pflege und Erhalt der Natur, insbesondere der Wildbienen und der einheimischen Wildflora  
36 durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Lehrpfaden,  
37 Bienenweideflächen und bienenfreundlichen Demonstrationsgärten);
- 38 - Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes der Imkerei;
- 39 - Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Zucht und Vermehrung regionaler Ökotypen  
40 der Honigbiene;
- 41 - Bereitstellung von Honigbienen mit dem Ziel, durch deren Bestäubungsleistung unter  
42 Einbeziehung regionaler Entomofauna die Biodiversität der Stadtnatur zu erhalten und zu  
43 fördern;
- 44 - Vertretung der Belange der Bienenhaltung, Bienenzucht und des Bienenschutzes in Politik  
45 und Gesellschaft;
- 46

- 47 - durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere  
48 steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur  
49 Förderung des Zweckes der Volks- und Berufsbildung, insbesondere
- 50 a) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des  
51 Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes mit besonderer  
52 Schwerpunktsetzung auf die Honigbiene in ihrer natürlichen Umgebung und Vielfalt,
  - 53 b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen  
54 Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren  
55 Krankheiten wie Tierseuchen, sofern Bienen daran beteiligt oder davon betroffen sind,
  - 56 c) die Förderung des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen  
57 in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt,
  - 58 d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunktsetzung auf  
59 die Bienen, ihrer Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den  
60 Menschen,
  - 61 e) die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienezucht.

62 2.4 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

63 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
64 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

65 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder  
66 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

67

### 68 **§ 3 Mitgliedschaft**

69 3.1 Mitglied des Verbandes kann jeder in der Metropolregion Berlin ansässige Imkerverein  
70 sowie jede dort ansässige Bienezuchtvereinigung werden, die als Verein organisiert ist.

71 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Dem Antrag muss die Satzung  
72 des Vereins sowie die aktuelle Mitgliederzahl beigefügt werden. Sofern es sich um einen  
73 eingetragenen Verein handelt, ist ein aktueller, vollständiger Auszug aus dem Vereinsregister  
74 beizulegen. Bei nicht-eingetragenen Vereinen ist das letzte Wahlprotokoll der den Verein  
75 vertretungsberechtigten Personen beizufügen.

76 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

77 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

78 - durch Austritt des Vereins zum Ende eines Jahres, wenn vorher schriftlich bis zum 30. 06.  
79 des Jahres gekündigt wurde;

80 - Ausschluss aus dem Verband bei groben Verstößen gegen die Satzung einschließlich  
81 Verletzung der Zahlungs- und Mitgliederpflichten oder bei schwer verbandsschädigendem  
82 Verhalten

83 - durch Auflösung des Imkervereins.

84 Ein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes besteht nicht.

85 3.4 Vom Gesamtvorstand des Verbandes können Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich  
86 um die Förderung der Bienen, ihrer Vielfalt und die Bienenhaltung in Berlin hervorragend  
87 verdient gemacht haben, durch Ehrungen ausgezeichnet werden. Näheres regeln die  
88 "Richtlinien für die Ehrungen beim Imkerverband Berlin e.V."

89

### 90 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes**

91 4.1 Die Mitglieder haben das Recht:

92 - die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen;

93 - an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und bei Entscheidungen des  
94 Verbandes durch ihre Delegierten mit zu entscheiden;

- 95 - auf angemessenen Aufwendersatz nach vorheriger Zustimmung durch den  
96 geschäftsführenden Vorstand – näheres regelt die Geschäftsordnung.  
97 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:  
98 - die Satzung des Verbandes vollständig anzuerkennen;  
99 - die Satzung des Verbandes einzuhalten und die Vorschriften und Beschlüsse der Organe  
100 des Verbandes zu befolgen;  
101 - die von dem Verband verlangten Auskünfte zu geben, Nachweise zu liefern und die beim  
102 Landesverband zum Zwecke der Abrechnung und zur Erfüllung übergeordneter  
103 Meldepflichten hinterlegten Daten ihrer Vereinsmitglieder aktuell zu halten;  
104 - nicht gegen die Ziele und Bestrebungen des Imkerverbandes Berlin e. V. zu handeln,  
105 - Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.  
106

## 107 **§ 5 Organe des Landesverbandes**

108 5.1 Organe des Landesverbandes sind:

- 109 - die Delegiertenversammlung gemäß § 8.1,
- 110 - der Vorstand gemäß § 6.1,
- 111 - der Gesamtvorstand gemäß § 7.

112 Alle die Organe bildenden oder sie vertretenden Personen einschließlich der Obleute müssen  
113 mindestens einem Mitglied des Landesverbandes angehören, der den für sie entsprechenden  
114 Beitragsanteil an den Landesverband abführt, sofern sie nicht ordentlich davon befreit sind  
115 (z.B. als Ehrenmitglied).  
116

## 117 **§ 6 Vorstand: geschäftsführender Vorstand**

118 6.1 Der Vorstand besteht aus einem durch die Delegiertenversammlung gewählten Gremium  
119 aus geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern, das in seinen Aufgaben und Tätigkeiten  
120 durch den Gesamtvorstand unterstützt wird.

121 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 122 1. dem Vorsitzenden,
- 123 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 124 3. dem Schriftführer und
- 125 4. dem Kassenverwalter.

126 Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Geschäftsführung  
127 sowie die gesetzliche Vertretung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll  
128 von seiner Befugnis aber nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen. Diese  
129 Beschränkung gilt nur intern.

130 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben  
131 bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

132 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode wird bis zu deren Ende  
133 vom geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtsperiode  
134 gewählt, das das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in allen Rechten und Pflichten ersetzt.  
135 Die Bestätigung des bestimmten Ersatzmitglieds erfolgt bei der ersten auf seine Ernennung  
136 folgenden Delegiertenversammlung durch Wahl.

137 6.3 Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung bis zu drei Beisitzer berufen,  
138 die spezielle, satzungsgemäße Themen- und Aufgabenfelder des Landesverbandes inhaltlich  
139 begleiten und betreuen. Deren Aufgaben und ihre Bearbeitung ergibt sich aus der  
140 Geschäftsordnung.

141 6.4 Die Bestätigung dieser Beisitzer erfolgt bei der ersten auf ihre Ernennung folgenden  
142 Delegiertenversammlung durch Wahl.

143 6.5 Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer kann auf Antrag gemeinsam im Blockverfahren  
144 erfolgen. Unabhängig davon haben die gewählten Kandidaten das Recht, die Annahme oder  
145 Ablehnung ihrer Wahl erst nach Abschluss aller Vorstands- und Beisitzerwahlen gemeinsam  
146 zu erklären.

147 6.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf den  
148 angemessenen Aufwendungsersatz für die im Rahmen der ausschließlichen und  
149 unmittelbaren Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke anfallenden Aufwendungen.

150 6.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ihre Vorstandsaufgaben und  
151 die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und  
152 Vermögenslage des Verbands gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung  
153 nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben.

154 6.8 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

155

## 156 § 7 Gesamtvorstand

157 7.1 Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden, jeweils stimmberechtigten Personen:

- 158 1. dem Vorsitzenden,
- 159 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 160 3. den Beisitzern,
- 161 4. dem Schriftführer,
- 162 5. dem Kassenverwalter,
- 163 6. den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine,
- 164 7. den Obleuten des Verbandes.

165 7.2 Aufgabe und Pflicht des Gesamtvorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand in  
166 der Erfüllung seiner Aufgaben und strategischen Ausrichtung des Verbandes zu unterstützen.  
167 Weiterhin entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes  
168 über die Höhe der nach § 6.7 zulässigen, pauschalen Aufwandsentschädigung. Dabei darf die  
169 Höhe pro Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den jeweils steuerlich möglichen  
170 Jahresfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigen.

171 7.3 Der Gesamtvorstand trifft sich zu diesen Zwecken mindestens einmal im Jahr auf  
172 schriftliche Einladung des geschäftsführenden Vorstandes unter Beifügung etwaiger Anträge.  
173 Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband von dem Mitglied  
174 bekannt gegebene Vereinsadresse (postalische Anschrift und/oder Email-Adresse des 1.  
175 Vorsitzenden) gerichtet und abgesandt wurden. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung  
176 per E-Mail oder Telefax ausreichend. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail  
177 ist statthaft.

178 Eine Gesamtvorstandssitzung kann einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der  
179 stimmberechtigten Verbandsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte  
180 fordert.

181 7.4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine  
182 vertreten ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit  
183 entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Verbandes.

184 Details zum Abstimmungsverfahren und die Möglichkeiten der Stimmenübertragung  
185 (Stimmenbündelung) bei Verhinderung regelt der Gesamtvorstand in seiner  
186 Geschäftsordnung.

187 7.5 Der Gesamtvorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

188

## 189 § 8 Delegiertenversammlung

190 8.1 Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Verbandes. Sie  
191 entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.  
192 Als stimmberechtigte Vertreter gehören ihr an:  
193 - der geschäftsführende Vorstand mit je einer Stimme pro Person,  
194 - die Beisitzer des Vorstandes mit je einer Stimme pro Person,  
195 - die Delegierten der Vereine mit je einer Stimme je Person.  
196 8.2 Jeder Verein entsendet für jede angefangene 30 seiner Mitglieder einen Delegierten; dabei  
197 ist der 1. Vorsitzende Delegierter für die ersten 30 Mitglieder seines Vereins.  
198 Bei der Bestimmung der Mitgliederzahl werden nur die Mitglieder eines Vereins gezählt, die  
199 Beiträge zum Landesverband zahlen oder davon ordentlich befreit sind (z.B. Ehrenmitglieder).  
200 Vereine, die nicht mehr als 30 Mitglieder haben, dürfen zusätzlich zum 1. Vorsitzenden einen  
201 Delegierten entsenden.  
202 Delegierte können nur stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliedsvereine sein. Sie sind von den  
203 Mitgliedsvereinen, wie auch etwaig bestimmte Vertreter, dem geschäftsführenden Vorstand  
204 vorab bekannt zu geben. Im Verhinderungsfall kurzfristig erforderliche Vertreter müssen sich  
205 durch schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu Beginn der  
206 Delegiertenversammlung legitimieren.  
207 8.3 Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung  
208 einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal eines Jahres abgehalten  
209 werden.  
210 Die Delegiertenversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung, aller Anträge und  
211 Beachtung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Einladungen gelten als  
212 zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband von dem Mitglied bekannt gegebene  
213 Vereinsadresse (postalische Anschrift und/oder Email-Adresse des 1. Vorsitzenden) gerichtet  
214 und abgesandt wurden. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per E-Mail oder Telefax  
215 ausreichend. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft.  
216 Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter  
217 Leitung des geschäftsführenden Vorstandes.  
218 8.4 Beschlussvorlagen sind zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich  
219 begründet beim Vorstand einzureichen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dringliche  
220 Anträge am Tag der Delegiertenversammlung einzubringen. Die Dringlichkeit ist bewiesen,  
221 wenn sich mehr als  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten schriftlich für die Dringlichkeit des Antrags  
222 aussprechen. Dabei hat das den Antrag einbringende Mitglied oder Verbandsorgan selbst für  
223 die rechtzeitige Einholung der schriftlichen Unterstützung des Dringlichkeitsantrages Sorge  
224 zu tragen und muss dies zu Beginn der Delegiertenversammlung nachweisen.  
225 8.5 Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören:  
226 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer  
227 - Bestätigung der ernannten Beisitzer  
228 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes  
229 - Entgegennahme des Kassenberichts  
230 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer  
231 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;  
232 - Bestätigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und Umlagen  
233 (Beitragsordnung);  
234 - die Beratung und Entscheidung über Anträge;  
235 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,  
236 - Bestätigung der ernannten Obleute,  
237 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Obleute,

238 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei die betreffenden Mitglieder bzw.  
239 Anwärter die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.  
240 Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.  
241 8.6 Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Ist im  
242 Falle der Satzungsänderung die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist  
243 unverzüglich eine neue Delegiertenversammlung zum gleichen Satzungsänderungszweck  
244 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit  
245 dreiviertel Mehrheit der Anwesenden entscheidet.  
246 8.7 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann kurzfristig - dabei muss die  
247 Einladungsfrist mindestens eine Woche betragen - einberufen werden, wenn der  
248 geschäftsführende Vorstand sie für nötig hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten  
249 Verbandsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte fordert.

250

## 251 **§ 9 Obleute**

252 9.1 Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung Obleute berufen, die spezielle,  
253 satzungsgemäße Themen- und Aufgabenfelder des Landesverbandes inhaltlich begleiten und  
254 betreuen.

255 9.2 Die Bestätigung der ernannten Obleute erfolgt bei der ersten auf ihre Ernennung folgenden  
256 Delegiertenversammlung durch Wahl. Die Aufstellung weiterer Kandidaten ist möglich; die  
257 Kandidaten müssen jedoch ihre Bereitschaft und Eignung zur Übernahme des Amtes  
258 ausdrücklich erklären.

259 9.3 Die Obleute legen jährlich bei der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

260 9.4 Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der  
261 Verbandsarbeit, entscheidet auf Antrag die Delegiertenversammlung.

262 9.5 Die Obleute haben Anspruch auf angemessenen Aufwendersersatz nach vorheriger  
263 Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

264

## 265 **§ 10 Finanzielle Mittel**

266 10.1 Der Verband finanziert sich aus:

- 267 - Beiträgen der Vereine und Umlagen gemäß Beitragsordnung;
- 268 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
- 269 - öffentlichen Geldern/Projektmitteln,
- 270 - Spenden.

271

## 272 **§ 11 Kassenprüfer**

273 11.1 Die Delegiertenversammlung wählt 2 Kassenprüfer mit der Amtszeit von 3 Jahren.

274 11.2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes können nicht zu  
275 Kassenprüfern gewählt werden.

276 11.3. Die Kassenprüfer berichten einmal jährlich der Delegiertenversammlung  
277 (Jahreshauptversammlung) über die Kassenprüfung.

278

## 279 **§ 12 Auflösung**

280 12.1 Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Landesverband aufgelöst werden,  
281 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten müssen für die Auflösung stimmen.

282 12.2 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
283 Vermögen des Verbandes an den

284 NABU Landesverband Berlin e.V., Vereinsregisternummer: VR 11551 Nz, Wollankstraße 4,  
285 13187 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der  
286 Berliner Honig- und Wildbienen zu verwenden hat.

287

### 288 **§ 13 Datenschutz**

289 13.1 Die vom Imkerverband Berlin erhobenen Daten der Mitgliedsvereine und seiner  
290 Mitglieder dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gespeichert  
291 und verarbeitet werden.

292 13.2 Als Mitglied übergeordneter Dachverbände (z.B. Deutschen Imkerbund (DIB)) und  
293 Nutznießer darüber hinaus bestehender Vertragsverhältnisse (z.B. Versicherungen) ist der  
294 Verband verpflichtet, personenbezogene Daten elektronisch zu speichern, zu verarbeiten, zu  
295 übermitteln und zu verändern.

296 13.3 Die Weitergabe der vom Imkerverband Berlin erhobenen Daten an Dritte wie  
297 Dachverbände (z.B. DIB) darf nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erfolgen und  
298 bedarf der Verpflichtung des Dritten auf vorstehende Datenschutzklausel.

299 13.4 Darüber hinaus stellt der Verband personenbezogene Daten in den Online-Medien (z.B.  
300 Webseite) bereit. Alle Träger mit öffentlicher Funktion (z.B. Vorstand) erklären sich mit der  
301 Nennung der nach aktueller Rechtsprechung gesetzlich geforderten Daten sowie von einer  
302 kurzfristigen Kontaktmöglichkeit (Telefon und/oder Email-Adresse) einverstanden,  
303 weitergehende Informationen sind freiwillig.

304 13.5 Bei Verbandsveranstaltungen angefertigte Bilder kann der Verband in Medien aller Art  
305 verwenden. Personen, die gemäß KunstUrhG §23 (1) Satz 2 als „Beiwerk“ zu verstehen sind,  
306 werden dabei grundsätzlich nicht namentlich aufgeführt. Im Falle von Gruppenabbildungen,  
307 bei denen keine Einzelpersonen im Fokus stehen, gilt die Zustimmung zur vereinsbezogenen  
308 und dem Vereinszweck dienenden Veröffentlichung als erteilt.

309

### 310 **§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

311 14.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der  
312 geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung  
313 mitteilen, dass die Delegierten an der Jahreshauptversammlung (JHV) ohne Anwesenheit an  
314 einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte inklusive des aktiven und  
315 passiven Wahlrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder  
316 müssen (Online-Jahreshauptversammlung).

317 14.2 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Jahreshauptversammlung“  
318 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen  
319 JHV beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Delegierte an der JHV  
320 teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins)  
321 und Art wie Ablauf von Wahlen den Erfordernissen der Satzung, des BGBs und der  
322 aktuellen Rechtsprechung genügen.

323 14.3 Die „Geschäftsordnung für Online-Jahreshauptversammlung“ ist nicht Bestandteil der  
324 Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der  
325 Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils  
326 aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage  
327 des Vereins für alle Mitgliedsvereine und ihre Delegierte verbindlich.

328 14.4 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne  
329 Jahreshauptversammlung gültig, wenn

330 a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

331           b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre  
332            Stimmen in Textform abgegeben hat und  
333           c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

334 14.5 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Gesamtvorstandssitzungen und  
335 Gesamtvorstandsbeschlüsse entsprechend.

336

337 Berlin, im August 2023

338